

Policy geächtete & kontroverse Waffen



Unterlage erstellt von:

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12, 1190 Wien

Stand: Februar 2026

Raiffeisen Capital Management steht für die Raiffeisen Kapitalanlage GmbH oder kurz Raiffeisen KAG.



1 | Zielsetzung der Policy

Geächtete Waffen stellen bei der Raiffeisen KAG einen unternehmensweiten Ausschluss dar.

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz Raiffeisen KAG) bezieht zum Thema geächtete respektive kontroverse Waffen klar Stellung: Investments in derartige Waffensysteme sind für von der Gesellschaft gemanagte Portfolios im Wesentlichen ausgeschlossen. Die Policy der Raiffeisen KAG zum Thema kontroverse Waffen umfasst alle investierbaren Unternehmen, die im Bereich der in Folge genannten Waffensysteme tätig sind. Für Portfolios, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen noch eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 6 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088) gibt es spezielle Schwellenwerte für Atomwaffen.

2 | Geltungsumfang

Diese Policy gilt für Einzeltitelinvestments der gesamten Publikumsfondspalette der Raiffeisen KAG. Bei der Verwaltung von Spezialfonds werden allfällige mit der Anlegerin bzw. dem Anleger abgeschlossene Vereinbarungen berücksichtigt.

Im Fall der Auslagerung des Fondsmanagements kann von der Regelung abgewichen werden.

Die Raiffeisen KAG bietet für institutionelle Kunden im Einzelfall auch eine individuelle Vermögensverwaltung an. Bei dieser werden allfällige mit der Kundin bzw. dem Kunden abgeschlossene Vereinbarungen berücksichtigt.

3 | Kontroverse Waffen im Überblick

Die Vereinten Nationen haben sich zur Ächtung einzelner Waffensysteme entschlossen, die als menschenverachtend betrachtet werden. Das mit der Ächtung verbundene, selbst auferlegte Verbot oder Übereinkommen bestimmte Waffen oder Munition in einer kriegerischen Auseinandersetzung nicht zu verwenden, basiert einerseits auf der sozial motivierten Zielsetzung der Begrenzung menschlichen Leids und andererseits auf der Angst vor völliger gegenseitiger Vernichtung wie etwa im Fall von Atomwaffen.

Geächtete Waffen sind durch internationale Konventionen verboten. Die breitere Definition der kontroversen Waffen beinhaltet zusätzlich solche Waffen und Munition, die eine ähnliche Wirkungsweise wie geächtete Waffen haben oder wesentliche Bestandteile geächteter Waffen darstellen.



Die Raiffeisen KAG versteht unter kontroversen Waffen insbesondere

- Streumunition,
- Chemische oder biologische Waffen,
- Atomwaffen & Uranmunition,
- Landminen und
- Phosphorbomben.

In Zusammenhang mit Waffen bezeichnet der Terminus Dual Use solche Produkte, die in Waffensystemen oder Rüstungsgütern zwar verwendet werden, deren Entwicklung ursprünglich, aber nicht speziell für militärische Zwecke erfolgte. Dazu zählen etwa Hubschraubermotoren, allgemeine Software oder mechanische Komponenten bei LKWs.

4 | Internationale Konventionen

Beim Atomwaffensperrvertrag aus dem Jahr 1968 handelt es sich um einen Vertrag, in dem das Verbot der Verbreitung und die Verpflichtung zur Abrüstung von Atomwaffen festgehalten ist. Der Atomwaffensperrvertrag wurde von den USA, Frankreich, dem U.K., China und Russland (damals Sowjetunion) unterzeichnet. Mittlerweile haben nur eine äußerst geringe Anzahl an Staaten eine Unterzeichnung abgelehnt, darunter Israel, Indien und Pakistan. Basierend auf dem Atomwaffensperrvertrag kategorisiert die Raiffeisen KAG Atomwaffen nicht als geächtete sondern als kontroverse Waffen.

Das Genfer Protokoll regelt das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln. Es wurde nach den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs im Jahr 1925 aufgesetzt. Die Biowaffenkonvention aus 1972 und die Chemiewaffenkonvention aus 1993 enthalten Regelungen zu Rüstungsbeschränkungen und Abrüstungsverpflichtungen.

Die Ottawa-Konvention aus 1997 ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot von Antipersonenminen. Der Vertrag verbietet den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe dieser Waffen.

Streubomben wurden zum ersten Mal im Jahr 1943 durch die russische Armee eingesetzt. Erste Forderungen nach einem Verbot von Clustermunition wurden bereits 1974 gestellt. Das Übereinkommen über Streumunition – oft bezeichnet als Oslo Konvention über Streumunition oder Streubomben-Konvention – trat schließlich im August 2010 in Kraft. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag über ein Verbot des Einsatzes, der Herstellung und der Weitergabe von bestimmten Typen von konventioneller Streumunition.

Zum Thema Uranmunition gibt es aktuell nur einen Konventionsentwurf. Damit ist Uranmunition den kontroversen, nicht aber den geächteten Waffen zuzuordnen.



5 | Kritik an kontroversen Waffen

Kontroverse Waffen sind eines der vielbeachteten Themen im Zusammenhang mit Kriterienlogiken im nachhaltigen Investment. Sie werden oft als das Mindestmaß für Ausschlusskriterien gesehen.

Die Kritik an kontroversen Waffen umfasst auf der Themenskala ein weites Feld, auf der Umweltseite etwa Umweltzerstörung, auf der sozial-gesellschaftlichen Ebene die Verletzung und inhumane Tötung von Menschen und was die Governance-Seite betrifft, die Gefahr des Missbrauchs.

Das Argument der „Verteidigung“, das im Zusammenhang mit Investments in Waffen vorgebracht wird, ist im Zusammenhang mit kontroversen Waffen nicht zutreffend.

Streumunition wird nicht gezielt eingesetzt, die Explosion erfolgt verteilt über eine breite Fläche, es wird dabei nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden. Ein Teil der kleineren Sprengkörper detoniert oft nicht sofort, bleibt aber als Blindgänger liegen. Derartige Blindgänger bedeuten oft noch für lange Zeit nach Beendigung eines Konfliktes eine tödliche Gefahr für die Zivilbevölkerung und behindern die Entwicklung in den betroffenen Regionen sowohl in wirtschaftlicher wie auch gesellschaftlicher Hinsicht.

Chemische und biologische Waffen sind relativ einfach und günstig herstellbar. Selbst die geringste Menge chemischer und biologischer Waffen kann eine Vielzahl an Menschen töten oder verletzen.

Atomwaffen weisen eine enorme Zerstörungskraft auf und sind daher trotz der Abschreckungsfunktion umstritten. Auch sie sind unterschiedslos und differenzieren nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen. Sie gehören zu den Massenvernichtungswaffen, der potenzielle radioaktive Niederschlag führt zur langfristigen Verseuchung der betroffenen Regionen und entsprechend äußerst negativen gesundheitlichen Folgen für ganze Bevölkerungen.

Abgereichertes Uran wird als Material für Uranmunition eingesetzt. Damit können langfristige Gesundheitsschäden verbunden sein. Bei der Verbrennung von Uran-Geschossen verteilen sich Uranpartikel über große Flächen, es können langfristige Gesundheitsschäden über das Einatmen oder Hautkontakt ausgelöst werden. Das giftige Metall kann zudem Wasser- und Nahrungsmittelquellen verseuchen.

Landminen oder Antipersonenminen gelten deshalb als kontrovers, weil es sich um unterschiedslose Kampfmittel handelt. Sie können von militärischen oder auch zivilen Opfern ausgelöst werden, sie können Zivilpersonen den Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischer Versorgung unmöglich machen. Außerdem besteht die unter Umständen lang andauernde Gefahr nicht detonierter Antipersonenminen.



6 | Fazit

Die Raiffeisen KAG bekennt sich zum Ausschluss geächteter Waffen. Investments in kontroverse Waffensysteme wie Streumunition, chemische oder biologische Waffen, Atomwaffen & Uranmunition, Landminen und Phosphorbomben sind für von der Gesellschaft verwaltete Portfolios im Wesentlichen ausgeschlossen.

In Bezug auf Portfolios, die weder ökologische noch soziale Merkmale aufweisen und auch keine nachhaltige Investition anstreben (Art. 6 der Offenlegungsverordnung /VO (EU) 2019/2088), wird in Bezug auf Atomwaffen ein Umsatzschwellenwert von 5 % auf Unternehmensebene eingeführt. Dies gilt für Investitionen in Unternehmen mit Sitz in NATO-Mitgliedsstaaten, sofern sie den Bestimmungen des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (Non-Proliferation Treaty, NPT) entsprechen.

Mit dieser Politik ist die Raiffeisen KAG im Einklang mit der Mehrzahl der nachhaltig ausgerichteten Asset Manager auf europäischer Ebene, aber auch weltweit.

Die Einschätzungen der Raiffeisen KAG zum Thema werden laufend überprüft und gegebenenfalls aktualisiert respektive angepasst.



Sie finden die Nachhaltigkeits-Policies der Raiffeisen KAG auf der Website unter raiffeisenfonds.at bzw. rcm-international.com unter Unsere Themen/Nachhaltigkeit/Policies & Reports.

Raiffeisen Capital Management
ist Partner und Mitglied von

Mitglied der



Signatory of:



**Raiffeisen Capital Management
ist die Dachmarke der Unternehmen:**

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12
1190 Wien, Österreich

t | +43 1 711 70-0
f | +43 1 711 70-761092
e | info@rcm.at
w | www.rcm.at